

A m t s p f l i c h t v e r l e t z u n g

Ausgangslage: X hat „vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende“ Pflicht verletzt und dadurch dem Dritten einen Schaden zugefügt.

1. Ist X Richter (Berufsrichter)?

Ja — Richter

2. Geht es um Prozessverschleppung (§ 839 Abs. 2 S. 2)?

Ja — **3.** Hat X bei der Entscheidung eine „Straftat“ begangen (§ 839 Abs. 2 S. 1)? *Hauptfall:* Rechtsbeugung (§ 339 StGB)

Ja — X ist schadensersatzpflichtig (§ 839 Abs. 2 S. 1).
 Nein — **4.** Ist die Entscheidung durch *grobes* Verschulden eines gerichtlichen Sachverständigen geworden (§ 839a Abs. 1)?

Ja — Aber wegen § 839 Abs. 3 weiter mit Frage 10!
 Nein — Der Sachverständige zahlt Schadensersatz (§ 839a Abs. 1).
 Nein — Keine Haftung

Wegen § 839a Abs. 2 weiter mit Frage 10 analog!

1 2 3 4

Nein — **5.** Ist X Beamter? Hat er also eine Ernennungsurkunde mit den Worten „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ erhalten?

Ja — Beamter

6. Hat X für seine Behörde *hoheitlich* gehandelt?

Ja — Hoheitliches Handeln der Behörde durch X

Die persönliche Haftung des X (§ 839 Abs. 1 S. 1) wird von Art. 34 S. 1 GG auf die Anstellungskörperschaft verlagert. Diese kann die in den Fragen 9 und 10 enthaltenen Einwendungen erheben (fraglich).

7. Hat X grob fahrlässig oder sogar vorsätzlich gehandelt?

Ja — Ein „Rückgriff“ bei X bleibt der Behörde „vorbehalten“ (Art. 34 S. 2 GG).
 Nein — kein Rückgriff

5 6

Nein — Privatrechtliches Handeln der Behörde durch X

Da Art. 34 S. 1 GG hoheitliches Handeln voraussetzt, erfolgt keine Verlagerung der Haftung auf die Anstellungskörperschaft. X haftet im Prinzip persönlich (§ 839 Abs. 1 S. 1). Aber:

8. a) Ist X ein Repräsentant seiner Behörde (§ 89 Abs. 1)? b) Oder war er bei der Verursachung des Schadens deren Verrichtungsgehilfe (§ 831)?

Ja — **9.** Hat X nur fahrlässig gehandelt (§ 276 Abs. 2) *und* gibt es einen anderen Ersatzpflichtigen?

Ja — a) Die Körperschaft haftet nach § 89 Abs. 1. –
 b) Zu prüfen ist § 831.
 Ja — X kann den Geschädigten auf den anderen verweisen (§ 839 Abs. 1 S. 2).
 Nein — **10.** Hat es der *Geschädigte* „vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen ...“, den Schaden durch den Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden“ (§ 839 Abs. 3)?

Ja — Die „Ersatzpflicht“ des X „tritt nicht ein“ (§ 839 Abs. 3).
 Nein — X haftet persönlich (§ 839 Abs. 1 S. 1).
 Unabhängig davon weiter mit Frage 10!

7 8 9 10

Nein — Kein Beamter

11. Ist X ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes zB als Angestellter oder als politischer Amtsträger?

Ja — **12.** Hat X für seine Behörde *hoheitlich* gehandelt?

Ja — Hoheitliches Handeln der Behörde

§ 839 gilt nicht (kein Beamter).
 Die persönliche Haftung des X (zB nach § 823) wird von Art. 34 S. 1 GG auf die Anstellungskörperschaft verlagert.
 An diese hat sich der Geschädigte zu halten.
 Weiter mit Frage 7!

11

Nein — Privatrechtliches Handeln der Behörde

Es gilt weder § 839 (kein Beamter) noch Art. 34 S. 1 GG (kein hoheitliches Handeln).
 X haftet persönlich (zB nach § 823).
 Prüfen Sie die in Spalte 7 angegebenen Möglichkeiten!

Nein — *Beispiele:* Gewerbetreibender, Freiberufler, Handelsgesellschaft

13. Übt X einen Beruf aus, mit dem er hoheitliche Aufgaben wahrnimmt? *Beispiel:* Notar, Bezirksschornsteinfeger

Ja — a) Notare sind Träger eines öffentlichen Amtes, aber haften nur selbst nach § 19 BNotO (keine Staatshaftung).
 b) Schornsteinfeger: Öffentliche Gewalt nur bei Brand- und Umweltschutz.

Nein — **14.** Hat ein Gesetz hoheitliche Aufgaben auf X zur selbstständigen Erledigung dauerhaft übertragen? *Beispiel:* Prüfung der Verkehrssicherheit durch TÜV-Sachverständige nach § 29 Abs. 2 S. 2 StVZO.

Ja — „Beliehener Unternehmer“
 X ist ein „jemand“ iSv Art. 34 S. 1 GG. Nicht X haftet, sondern allein die Körperschaft.

13 14

Nein — **15.** Hat eine Behörde X vertraglich verpflichtet, ihr bei einer hoheitlichen Tätigkeit nach Weisung *zu helfen*. *Beispiel:* Abschleppunternehmer

Ja — „Verwaltungshelfer“
 X hat als Privater gehandelt.

15 16